

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Martin Zeil,  
Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/9664 –**

### **Anlage der Finanzagentur GmbH des Bundes bei der IKB Deutsche Industriebank AG**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 3. Juni 2008 wurde bekannt, dass bereits im Sommer 2007 eine Zahlung in Höhe von 500 Mio. Euro durch die Finanzagentur GmbH des Bundes an die IKB Deutsche Industriebank AG (IKB) erfolgte („Heimliche Hilfe für die IKB“, Handelsblatt vom 3. Juni 2008). Trotz des Interesses des Parlaments an Transparenz im Fall IKB war eine Unterrichtung des Deutschen Bundestages vorher nicht erfolgt. In der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 4. Juni 2008 (Plenarprotokoll 16/165) wick die Bundesregierung den Fragen zu diesem Thema aus.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Vorwurf, die Bundesregierung habe auf Fragen des Parlaments ausweichend geantwortet, trifft nicht zu.

Die parlamentarische Kontrolle des Bundesschuldenwesens ist über das Bundesfinanzierungsgremium nach § 3 Bundesschuldenwesengesetz sichergestellt. Die vom Deutschen Bundestag gewählten Mitglieder dieses Gremiums werden von der Bundesregierung umfassend über alle Fragen des Schuldenwesens unterrichtet. Eine Verschwiegenheitspflicht bezüglich aller Informationen, die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH erhalten wurden und nicht öffentlich zugänglich sind, gilt wegen der in § 3 Abs. 3 BSchuWG normierten Geheimhaltungsverpflichtung in allen sonstigen parlamentarischen Gremien. Insofern hat der Gesetzgeber sich für die parlamentarische Kontrolle durch dieses spezielle Gremium entschieden.

1. Wer ist/war persönlich im Bundesministerium der Finanzen (BMF) für die Aufsicht über die Finanzagentur GmbH zuständig?

Persönlich zuständig sind im Bundesministerium der Finanzen für die Aufsicht über die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) der Leiter des Referats VII A 2, der Leiter der Unterabteilung VII A, der Leiter der Abteilung VII, der für die Abteilung VII zuständige Staatssekretär und an der Spitze der Bundesminister der Finanzen.

2. Welche Abteilung im BMF ist für die Aufsicht über die Finanzagentur GmbH zuständig?

Zuständig für die Aufsicht über die Finanzagentur ist im BMF die Abteilung VII „Finanzmarktpolitik“.

3. Welche Abteilung im BMF ist für die Finanzmärkte zuständig?

Zuständig für die Finanzmärkte ist im BMF die Abteilung VII „Finanzmarktpolitik“.

4. Durch wen war und ist die Bundesregierung im Aufsichtsrat der IKB vertreten?

Vertreter des BMF im Aufsichtsrat der IKB seit dem Jahr 2000 waren:

Herr Dr. Joachim Henke bis zum 31. Dezember 2000

Herr Gunnar John vom 11. April 2001 bis zum 31. Dezember 2002

Herr Jörg Asmussen vom 9. April 2003 bis zum 27. Mai 2008.

Seit der Amtsniederlegung von Herrn Asmussen ist kein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen im Aufsichtsrat der IKB vertreten.

5. Welche Abteilung im BMF ist für die Aufsicht über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW Bankengruppe) zuständig?

Zuständig für die Aufsicht über die KfW ist im BMF die Abteilung VII „Finanzmarktpolitik“.

6. Welche Abteilung im BMF ist für die Aufsicht über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig?

Zuständig für die Aufsicht über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist im BMF die Abteilung VII „Finanzmarktpolitik“.

7. Durch wen ist das BMF im Verwaltungsrat der BaFin in welcher Funktion vertreten?

Das BMF wird im Verwaltungsrat der BaFin durch den für die Abteilung VII zuständigen Staatssekretär als Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den Leiter der Abteilung VII als stellvertretenden Vorsitzenden, sowie den Leiter der Unterabteilung II A und einen Referatsleiter aus der Abteilung VII als weitere Mitglieder vertreten.

8. Wann und aus welchen Gründen hat die Geschäftsführung der Finanzagentur GmbH gewechselt?

Die Geschäftsführung der Finanzagentur besteht aus zwei Geschäftsführern.

Geschäftsführer für den Bereich „Markt“ ist seit 1. Februar 2008 Herr Dr. Carl Heinz Daube. In dieser Funktion ist er Herrn Gerhard Schleif nachgefolgt, der zum 31. Dezember 2007 mit Ablauf seines Geschäftsführervertrages aus der Finanzagentur ausgeschieden ist. Eine Verlängerung des Vertrags von Herrn Schleif wurde von beiden Vertragsparteien nicht angestrebt.

Geschäftsführer für den Bereich „Marktfolge“ ist seit 15. Juni 2008 Herr Dr. Carsten Lehr. In dieser Funktion ist er Herrn Gerd Ehlers nachgefolgt, der auf eigenen Wunsch zum 30. April 2008 aus der Finanzagentur ausgeschieden ist.

9. Welche Auswirkungen hätten sich auf die bisherigen Rettungspakete zugunsten der IKB ergeben, wenn es das Geschäft zwischen der IKB und der Finanzagentur GmbH nicht gegeben hätte?

Diese Frage ist hypothetischer Natur und kann nicht beantwortet werden.

10. Inwieweit war die Anlage über den Einlagensicherungsfonds der privaten Banken abgesichert?
11. Welchen Anteil an der Anlage hatten unbesicherte Geldmarktgeschäfte?

Bei der Anlage der Finanzagentur bei der IKB handelte es sich im Ganzen um ein unbesichertes Geldmarktgeschäft. Dies bedeutet, dass die IKB keine Sicherheiten in Form von Bundeswertpapieren, Pfandbriefen o. Ä. gestellt hat.

Der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken sichert jedoch „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ und damit auch Forderungen der öffentlichen Hand. Die Anlage der Finanzagentur bei der IKB war insoweit über den Einlagensicherungsfonds in voller Höhe abgesichert.

Im Übrigen sind beide Fragen bereits ausführlich im Haushaltsausschuss – geheime Sitzung vom 4. Juni 2008 – und im Bundesfinanzierungsgremium – geheime Sitzungen vom 29. Mai 2008 und vom 26. Juni 2008 – beantwortet worden.

12. Hält die Bundesregierung diese Anlage im unbesicherten Geldmarkt für wirtschaftlich und marktgerecht?
13. Inwieweit lies sich das Geschäft mit dem Postulat der Wirtschaftlichkeit vereinbaren?

Sämtliche Geldmarktgeschäfte der Finanzagentur unterliegen dem Postulat der Wirtschaftlichkeit. Auch die Anlage bei der IKB erfolgte zu marktgerechten und wirtschaftlichen Konditionen im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Kasernenmanagements für den Bundeshaushalt.

Im Übrigen ist diese Frage bereits ausführlich im Bundesfinanzierungsgremium – geheime Sitzungen vom 29. Mai 2008 und vom 26. Juni 2008 – beantwortet worden.

14. Inwieweit spielten externe Ratings der IKB eine Rolle bei der Anlageentscheidung?

Die Anlagerichtlinien der Finanzagentur sehen vor, dass Geldmarktgeschäfte der Finanzagentur mit einem Marktpartner nur bis zur Höhe des Limits für Geldanlagen der Finanzagentur bei diesem Marktpartner (Kontrahentenlimit) möglich sind. Die von der Finanzagentur in Abstimmung mit dem BMF erarbeitete Kontrahentenlimit-Konzeption folgt banküblichen Verfahren. In die nach dieser Konzeption errechneten Limite fließen mehrere Faktoren ein. Neben spezifischen Bonitäts- und Wirtschaftlichkeitsdaten des jeweiligen Kontrahenten und dessen Mitgliedschaft in Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft gehören dazu auch externe Ratings des Kontrahenten durch die drei Ratingagenturen Fitch Ratings, Standard & Poors und Moody's, soweit von diesen vergeben.

Für die operative Entscheidung über ein tatsächlich zu tätigendes einzelnes Anlagegeschäft werden externe Ratings nicht erneut herangezogen. Sie beeinflussen die Anlageentscheidung nur indirekt über die Höhe des das Geschäftsvolumen begrenzenden Kontrahentenlimits.

Auf die beschriebene Weise wurde auch im Fall des Geschäfts der Finanzagentur mit der IKB verfahren.

Im Übrigen ist diese Frage bereits ausführlich im Bundesfinanzierungsgremium – geheime Sitzungen vom 29. Mai 2008 und vom 26. Juni 2008 – beantwortet worden.

15. Welche Ratings waren dies, und wie wurde die IKB jeweils bewertet?

Zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung waren dies die Ratings der IKB durch die Ratingagenturen Fitch Ratings (Bewertung: A+) und Moody's (Bewertung: Aa3). Ein Rating von Standard & Poors war nicht verfügbar.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Anlage aus heutiger Sicht insbesondere unter Berücksichtigung des Individual-Ratings der IKB zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung?

Die Anlage der Finanzagentur bei der IKB war marktgerecht, wirtschaftlich und stand im Einklang mit den Anlagerichtlinien der Finanzagentur. Sie hat eine Einsparung zum Nutzen des Bundeshaushalts erbracht. Das Individual-Rating der IKB zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung stand einer Anlage in dieser Höhe nicht entgegen.

Im Übrigen ist diese Frage bereits ausführlich im Bundesfinanzierungsgremium – geheime Sitzungen vom 29. Mai 2008 und vom 26. Juni 2008 – beantwortet worden.

17. Inwieweit wurde die Ad-hoc-Mitteilung der IKB vom 30. Juli 2007 bei der Anlageentscheidung berücksichtigt?

Die Ad-hoc-Mitteilung der IKB vom 30. Juli 2007 führte im Rahmen des in der Antwort auf Frage 14 geschilderten Limitsystems zu einer Überprüfung des Kontrahentenlimits der IKB. Die Finanzagentur hat einvernehmlich mit dem BMF entschieden, keine Limitveränderung der IKB in Reaktion auf die angesprochene Ad-hoc-Mitteilung vorzunehmen. Entsprechend ihrem Auftrag, besicherte und unbesicherte Geldmarktgeschäfte im Namen und für Rechnung des Bundes zu tätigen, trifft die Finanzagentur konkrete Anlageentscheidungen

selbst, so auch im Fall der Anlage bei der IKB. Bei der Anlageentscheidung spielte die Ad-hoc-Mitteilung keine Rolle.

18. Was und durch wen hat das BMF unternommen, als es erstmalig von der Anlage erfahren hat?

Da es sich bei der Anlage um ein Geschäft der Finanzagentur handelte, dass sich im Rahmen der Anlagerichtlinie der Finanzagentur und des zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses festgestellten Limits bewegte, ergab sich kein Handlungsbedarf für das BMF.

Im Übrigen ist diese Frage bereits ausführlich im Bundesfinanzierungsgremium – geheime Sitzungen vom 29. Mai 2008 und vom 26. Juni 2008 – beantwortet worden.

19. Inwieweit ist das Geschäft mit den gesetzlichen Grundlagen der Finanzagentur GmbH und ihrer Aufgabe, „die Bedingungen für die Finanzierung des Bundes nachhaltig zu verbessern und die Zinskostenbelastung mittelfristig zu senken“ (Zitat von der Homepage) vereinbar?

Die Finanzagentur führt Geldmarktgeschäfte im Rahmen der ihr durch § 1 Abs. 1 Nr. 4 Bundesschuldenwesengesetz und der Bundesschuldenwesenverordnung übertragenen Aufgabe durch, für das Schuldenwesen des Bundes Geschäfte zur Steuerung der Liquidität, einschließlich Geschäfte zur Geldanlage, vorzunehmen. Das Geschäft mit der IKB erfolgte zu marktgerechten Konditionen im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Kassenmanagements des Bundes und steht daher im Einklang mit den Aufgaben der Finanzagentur.

Im Übrigen ist diese Frage bereits ausführlich im Bundesfinanzierungsgremium – geheime Sitzungen vom 29. Mai 2008 und vom 26. Juni 2008 – beantwortet worden.

20. Warum soll die Anlage nach Ansicht der Bundesregierung nicht verlängert werden?

Über den Abschluss eines Geschäfts im Einzelfall entscheidet die Finanzagentur im Rahmen gültiger Limite für Geldanlagen nach Marktlage in eigener Zuständigkeit.

Im Übrigen ist diese Frage bereits ausführlich im Bundesfinanzierungsgremium – geheime Sitzungen vom 29. Mai 2008 und vom 26. Juni 2008 – beantwortet worden.

21. Inwieweit erhöht sich der Liquiditätsbedarf der IKB durch die Nichtverlängerung der Anlage?

Prognosen hierzu kann die Bundesregierung nicht abgeben. Die IKB wird im Rahmen ihres Liquiditätsmanagements selbst entscheiden, wie sie ihren Liquiditätsbedarf refinanziert.

22. Inwieweit und durch wen hat das BMF bezüglich der Nichtverlängerung der Anlage auf die Finanzagentur GmbH eingewirkt?

Das BMF wirkt bezüglich einzelner Anlageentscheidungen nicht auf die Finanzagentur ein. Die Entscheidung über konkrete Geschäfte liegt bei der Finanzagentur.

Im Übrigen ist diese Frage bereits ausführlich im Bundesfinanzierungsgremium – geheime Sitzungen vom 29. Mai 2008 und vom 26. Juni 2008 – beantwortet worden.

23. Welche Geschäfte hat die Finanzagentur GmbH in der Vergangenheit mit der IKB gemacht?

Über Geschäfte der Finanzagentur mit der IKB in der Vergangenheit kann keine Auskunft gegeben werden, weil dies Interessen des Schuldenwesens des Bundes und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der IKB berührt. Das BMF unterrichtet über Fragen des Schuldenwesens das parlamentarische Gremium gemäß § 3 Bundesschuldenwesengesetz, das einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Im Übrigen ist diese Frage bereits ausführlich im Haushaltsausschuss – geheime Sitzung vom 4. Juni 2008 – und im Bundesfinanzierungsgremium – geheime Sitzungen vom 29. Mai 2008 und vom 26. Juni 2008 – beantwortet worden.

24. Gibt es weitere Einlagen, Anlagen oder Kredite an die IKB von Unternehmen oder Institutionen, an denen der Bund mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und wenn ja, welche?
25. Wenn ja, inwieweit hat die Bundesregierung auf diese Entscheidungen Einfluss genommen?

Welche Informationen durch ein Unternehmen veröffentlicht werden müssen, ist gesetzlich geregelt. Sofern eine gesetzliche Publizitätspflicht nicht besteht, entscheidet das Unternehmen, welche Daten es veröffentlicht. Wenn es sich um den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, insbesondere börsennotierter Aktiengesellschaften, und den Schutz der Rechte Dritter handelt, wird ein Unternehmen die Veröffentlichung solcher Informationen ablehnen. Hierunter fallen auch Einlagen, Anlagen oder Kredite an die IKB.

26. Nimmt die Finanzagentur GmbH am Interbankenhandel teil?

Die Finanzagentur ist kein Kreditinstitut, sie führt zur Erfüllung ihrer Aufgaben für das Schuldenwesen des Bundes aber regelmäßig Transaktionen mit Banken entsprechend der Praxis des Interbankenhandels durch.

Im Übrigen wird das Bundesfinanzierungsgremium über die Tätigkeit der Finanzagentur am Geldmarkt laufend und ausführlich informiert.

27. Ist die KfW Bankengruppe in der Lage, der IKB weitere Mittel zur Verfügung zu stellen, ohne dass das Fördergeschäft der KfW Bankengruppe weiter beeinträchtigt würde, und wie sollen die noch bestehenden Risiken bei der IKB abgesichert werden?

Sofern dies für einen wirtschaftlich tragfähigen Verkauf der KfW-Anteile an der IKB erforderlich ist, wird die KfW die Risiken aus einem strukturierten

Wertpapierportfolio der IKB und Klagerisiken aus bereits anhängigen oder möglichen Klagen Dritter im Zusammenhang mit außerbilanziellen Portfolioinvestitionen der IKB übernehmen. Bezüglich der Portfoliorisiken hat die Bundesregierung den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages erstmals in seiner Sitzung am 4. Juni und sodann schriftlich am 13. Juni und ausführlich mündlich am 18. Juni 2008 über ein Modell zur Risikoteilung zwischen KfW und Bund unterrichtet. Danach ist der Bund bereit, durch eine Garantie zu Gunsten der KfW in Höhe von bis zu 1 Mrd. Euro einen Teil der Verlustrisiken aus dem Wertpapierportfolio abzusichern. Eine Garantie des Bundes zur Absicherung der Klagerisiken wird es nicht geben. Es ist geplant, das Fördergeschäft der KfW auf dem durchschnittlichen Niveau der letzten drei Jahre fortzuführen.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung die Frage, ob die Rettung der IKB durch die EU-Kommission genehmigt wird?

Die Bundesregierung steht im Fall IKB von Beginn des Verfahrens an auf Arbeitsebene in engem Austausch mit der EU-Kommission. Über sämtliche Entwicklungen, die der Fall seit dem Zeitpunkt der förmlichen Notifizierung im Januar 2008 genommen hat, wurde und wird die EU-Kommission zeitnah durch schriftliche Mitteilung unterrichtet. Vor dem Hintergrund der Presseberichterstattung über die Anlage der Finanzagentur bei der IKB erfolgte Anfang Juni eine schriftliche Mitteilung gegenüber der EU-Kommission. Nach wie vor sind alle Beteiligten an einer konstruktiven Lösung für die IKB interessiert.

